

Allgemeine Geschäftsbedingungen SARA BUBNA photography (auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/AGB der Österreichischen Fotografen)

I. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle vom Fotografen durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Die Geschäftsbedingungen kommen gleichermaßen zu tragen, ob nun ein oder mehrere Fotografen beauftragt und/oder beteiligt sind.

1.2 Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde die Anwendbarkeit an. Nebenabreden sind unwirksam, von diesen AGB abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich vorliegen. Der Kunde anerkennt ebenfalls, dass die AGB des Fotografen stets Vorrang haben, für den Fall, dass der Kunde eigene AGB dem Geschäft zugrunde legen will.

1.3 Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Fotograf diese schriftlich anerkennt.

1.4 Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Fotografen.

1.5 Das Unternehmen (SARA BUBNA photography) erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden AGB.

1.6 Angebote der Fotografen sind freibleibend und unverbindlich, außer es wird explizit im Angebot erwähnt.

1.7 Ein Vertrag mit dem Fotografen kommt nur durch die schriftliche Bestätigung des Angebotes zustanden. Für Privatkunden gilt eine Akontozahlung von 50 % des vereinbarten Honorars bei Auftragserteilung, ab einem Auftragswert von EUR 500,00.

1.8 Die Erteilung eines Auftrags an den Fotografen kann sowohl schriftlich (per Brief, E-Mail, Fax etc.) als auch mündlich (persönlich, telefonisch) erfolgen. Der Fotograf übermittelt dem Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit nach Einlangen des Auftrags eine Auftragsbestätigung (Angebotsannahme) oder informiert ihn über die Ablehnung des Auftrags. Durch die Annahme kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber zustande, wodurch die wechselseitige Leistungspflicht ausgelöst wird.

1.9 Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Lichtbilder und/oder Filmwerke einschließlich der in § 42 UrhG normierten Nutzungsrechte über den Onlineshop zu erwerben.

Darüberhinausgehende Nutzungsrechte müssen mit dem Fotografen gesondert vereinbart werden. Das Angebot des Fotografen im Onlineshop ist rechtsverbindlich. Der Kaufvertrag kommt durch Einlangen der Bestellung beim Fotografen zustande. Der Fotograf stellt die vertragsgegenständlichen Produkte nach Zahlungseingang entweder durch Übersendung an die vom Vertragspartner bekannt gegebene Anschrift oder als Download-Datei zur Verfügung.

II. Anmeldung

2.1 Kunden, welche sich online, telefonisch oder per E-Mail für ein Fotoshooting anmelden und den Auftrag/Termin rückbestätigen, verpflichten sich in jedem Fall zur Zahlung des vereinbarten Honorars.

2.2 Vereinbarte Termine müssen bis spätestens 2 Werktage vorher verschoben werden. Bei Schlechtwetter wird das Shooting kostenlos auf den nächstmöglichen Termin verschoben.

2.3. Die Fotografin ist berechtigt bei unüberwindbaren Gründen (Schicksalsschläge, Erkrankung etc. den vereinbarten Termin abzusagen und/oder zu verschieben. Ein Schadenersatzanspruch oder Minderungsanspruch ist ausgeschlossen.

III. Gültigkeit von Links / Auswahl der Fotos durch Kunden

3.1 Werden Links zur Voransicht oder zur Vorauswahl der Fotos an den Vertragspartner gesendet, so sind diese Links 10 Tage gültig. Danach verlieren die Links ihre Gültigkeit und werden gelöscht. Sollte der Vertragspartner eine Verlängerung des Links benötigen, so ist dies mit der Fotografin zu vereinbaren.

3.2. Werden Fotos mit einem Link, elektronisch zur Auswahl über eine Online-Galerie dem Kunden gesendet, so hat der Kunde 10 Tage Zeit sich für die vereinbarte Anzahl der zu bearbeitenden Fotos zu entscheiden. Trifft der Kunde innerhalb dieser 10 Tage keine Entscheidung, behält sich die Fotografin das Recht vor, selbstständig Fotos auszuwählen. Der Kunde wird über die getroffene Auswahl informiert und hat 5 Tage Einspruchsfrist. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen. Danach gilt die Auswahl als bestätigt und die Bearbeitung als durchgeführt.

3.3 Für die neuerliche Erstellung einer neuen Online-Galerie sowie das erneute Raussuchen und Hochladen der Bilder wird eine Aufwandspauschale von € 45.- verrechnet. Dies ist mittels Überweisung im Vorfeld zu bezahlen. Erst nach Zahlungseingang wird die Online-Galerie für weitere 10 Tage freigeschaltet. Die neue Online-Galerie wird auch am 11. Tag wieder gelöscht.

IV. Überlassenes Bildmaterial

4.1 Die AGB gelten für jegliches dem Kunden überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.

4.2 Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke nach dem Urheberrechtsgesetz handelt.

4.3 Vom Kunden in Auftrag gegebene Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen sind eigenständige Leistungen, die zu vergüten sind.

4.4 Das überlassene Bildmaterial bleibt Eigentum des Fotografen, und zwar auch in dem Fall, dass Schadensersatz hierfür geleistet wird.

4.5 Der Kunde hat das Bildmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftsinernen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben.

4.6 Der Kunde bekommt ausschließlich printfähige Fotos im JPG Format die vom Fotografen bearbeitet wurden. Unbearbeitete Originaldateien werden nicht an den Kunden weitergegeben. Für den Erhalt von unbearbeiteten Originaldateien muss der Kunde den Fotografen vor der Angebotslegung darauf hinweisen. Nachträgliche Reklamationen sind nicht möglich.

IV. Urheberrechtliche Bestimmungen

5.1 Der Kunde erwirbt grundsätzlich ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung.

5.2 Abweichende bzw. ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

5.3 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen SARA BUBNA photography zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.

5.4 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn

des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

Foto: © SARA BUBNA photography (Im Web verlinkt mit www.sarabubna.com)

Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk. Eine Kennzeichnung mit einem fremden Namen / Herstellerbezeichnung ist nicht erlaubt.

5.5 Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.

5.6 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 3.4 oben) erfolgt.

5.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen, ausgenommen dies wurde ausdrücklich in der Rechnung vermerkt.

5.8 Der Fotograf darf jene Fotos für Eigenwerbung nutzen auf denen keine Personen erkennbar abgebildet sind. Dafür bedarf es keine Zustimmung des Kunden.

5.9 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabbücher, Videokassetten) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist der Fotografin die Webadresse mitzuteilen.

VI. Haftung

6.1 Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigelegt. Der Kunde hält den Fotografen diesbezüglich Schad- und klaglos. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von berechtigten Dritten (z.B. Modelle) nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

6.2 Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Sicherung der Daten. Wurden die Daten dem Kunden per Server, per DVD oder USB-Stick übermittelt ist der Kunde für die Datensicherung selbst verantwortlich.

6.3 Für Mängel, Schäden oder nur teilweise ausgeführte Arbeiten, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet.

6.4 Die Organisation, Vergabe und Ausführung von Buchungen geschieht mit größter Sorgfalt. Sollte jedoch auf Grund besonderer Umstände, wie z.B. plötzliche schwere Krankheit, Todesfall im engsten Familienkreis, Verkehrsunfall etc. der Fotograf zu dem vereinbarten Fototermin nicht erscheinen können, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden, Verluste oder Folgen übernommen werden. Sollte es kurzfristig aufgrund schwerer Krankheit, Todesfälle im engsten Familienkreis oder höherer Gewalt zum Ausfall des Fotografen kommen, bemüht sich dieser (soweit vom Kunden erwünscht) um einen Ersatzfotografen, der auf eigene Rechnung seine Leistungen erbringt. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Alle geleisteten Anzahlungen werden dem Auftraggeber unmittelbar wieder auf sein Konto gutgeschrieben. Sofern der Hauptauftrag aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommt, der Auftraggeber jedoch die Aufnahmen behalten möchte, die im Rahmen eines Pre-Wedding

Shootings entstanden sind, wird hierfür ein Pauschalhonorar i.H.v. 500 EUR fällig. Für Mehrkosten, die durch Buchung Dritter (Fotografen, Fotodesigner etc.) entstehen, wird nicht gehaftet.

6.5 Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Auftraggeber nur ein Verbesserungsanspruch durch den Fotografen oder dem Labor zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Fotografen abgelehnt, steht dem Auftraggeber ein Preisminderungsanspruch zu, vorausgesetzt, die Ursache liegt beim Fotografen. Mangelhaftigkeiten, die im Labor entstanden sind, müssen auch im Labor geltend gemacht werden, für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen liegen in der Natur der Laborchemie und gelten nicht als erheblicher Mangel.

6.6 Bei Aufträgen, die die Aushändigung der digitalen Dateien inkludieren, ist die anschließende Aufbewahrung des Negativs/digitaler Dateien nicht Teil des Auftrags. Digitale Dateien werden ohne Gewähr aufbewahrt. Jedoch obliegt nach der Übergabe der Negative/digitaler Dateien die Sorge der Aufbewahrung und Schutz vor Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Feuer und Wasserschäden, dem Auftraggeber.

VII. Eigentum und Archivierung

7.1 Digitale Fotografie

Das Eigentum an den Bilddateien steht den Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bilddateien.

Speziell zu betrachten ist hier das in den Angeboten erwähnte: „Alle ausgewählten Fotos auf Datenträger“. So schließen die Fotografen technisch unbrauchbare sowie dem Ruf der Fotografen oder anderer Personen schädigende Fotos, sowie Fotos, die nach Meinung der Fotografen nicht veröffentlicht werden sollen, von dieser Sammlung aus.

7.2 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung ist innerhalb des Familien- und Freundeskreises erlaubt. Eine Veröffentlichung, die nicht im Rahmen der privaten Nutzung liegt, benötigt das Einverständnis der Fotografen.

7.3 Die Fotografen werden die Aufnahmen ohne Rechtspflicht archivieren, um die Beweispflicht bei Urheberrechtsverletzungen nachkommen zu können. Nach Art. 17 Abs. 3e) DSGVO besteht kein Löschantrag, wenn die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. Personenfotos sind nicht nur personenbezogenen Daten, sondern auch Lichtbildwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, die nach § 64 UrhG 70 Jahre p.m.a. (nach dem Tod des Urhebers) urheberrechtlich geschützt sind (Schutzfristen). Um Rechte z.B. auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG oder Schadensersatz, § 97 UrhG, geltend machen und die Urheberschaft, § 10 UrhG, beweisen zu können, werden die Originale (RAW-Dateien) sowie die vom Kunden ausgewählten Bilddaten aufgehoben. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen den Vertragspartnern keinerlei Ansprüche zu. Diese haben jedoch das Recht, im Falle von Verlust o.ä., diese Dateien anzufragen und unter Zahlung einer Aufwandsentschädigung erneut zu bekommen.

VIII. Kennzeichnung

8.1 Die Fotografen sind berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Für die Vertragspartner stellen wir eine Version der Bilder ohne Kennzeichnung für die private Verwendung zur Verfügung.

8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und die Fotografen als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar sind.

IX. Nebenpflichten

9.1 Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich Schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG

9.2 Sollten die Fotografen vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt die Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

9.3 Das Brautpaar ist verpflichtet Ihre Gäste und andere Dienstleister vor der Hochzeit darüber zu informieren, dass ein Fotograf anwesend sein wird und den Hochzeitstag fotografisch begleiten wird. Diese Personen können möglicherweise aufgrund der fotografischen Reportage auf diesen Bildern wiederzufinden sein. Aufgrund des Rechtes am eigenen Bild muss ein Gast / Dienstleister mit der fotografischen Dienstleistung nicht einverstanden sein, so dass er dies schriftlich beim Fotografen einreichen und Widerspruch einlegen muss. Sollte keine schriftlicher Widerspruch erfolgen, so wird dies als stillschweigende Zustimmung gedeutet.

X. Verlust und Beschädigung

10.1 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen haften die Fotografen – aus welchem Rechtstitel immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haften die Fotografen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; Die Fotografen haften insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

10.2 Punkt 8.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

XI. Vorzeitige Auflösung

11.1 Die Fotografen sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen. Gegenüber dem Fotografen können keinerlei Ansprüche gestellt werden. Die Kündigung muss durch den Vertragspartner nicht bestätigt werden.

XII. Leistung und Gewährleistung

12.1 Die Fotografen wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag im Notfall auch – zur Gänze oder zum Teil – durch Dritte (Labors, etc.) ausführen lassen. Ein Notfall ist gegeben bei einer akuten schweren Krankheit oder sonstigen starken Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, sowie wenn äußere Umstände das Erreichen des Auftragsortes unmöglich machen. Speziell in dem Fall, dass äußere Umstände es den Fotografen nicht ermöglichen den Auftrag auszuführen, sind diese Schad- und Klaglos zu halten.

Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, sind die Fotografen hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt ins besonders für die

Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

12.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haften die Fotografen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.3 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc..

12.4 Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 10.1 gilt entsprechend.

12.5 Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.

12.6 Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Vertragspartner nur ein Verbesserungsanspruch durch den Fotografen zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Fotografen abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 10.1. gilt entsprechend.

12.7 Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 10.1 entsprechend.

12.8 Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/oder Leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

12.9 Allfällige Nutzungsbewilligungen des Fotografen umfassen nicht die öffentliche Aufführung von Tonwerken in jedweden Medien.

12.10 Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann die Fotografin Hilfspersonen ihrer Wahl einsetzen.

12.11 Der Auftraggeber erhält ausschließlich bearbeitetes Bildmaterial im Format JPG. Die Abgabe von unbearbeiteten digitalen Rohdaten (RAW) ist ausgeschlossen.

XIII. Werklohn / Honorar

13.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht den Fotografen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar, zu.

13.2 Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt, eine Ehe annulliert wird oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

13.3 Preisänderungen treten mit Veröffentlichung der neuen Preise in Kraft. Mit Inkrafttreten ersetzen sie alle zuvor genannten Preise und Konditionen.

13.4 Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Fotografen erfolgt, sind gesondert zu bezahlen, sofern nicht im Angebot aufgeführt oder in einem Paket enthalten.

13.5 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.

13.6 Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand. Als Richtwert ist eine Besprechung üblich. Für eine zweite oder dritte Besprechung ist der halbe Stundensatz laut Preisliste anzuwenden.

13.7 Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht den Fotografen mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminveränderungen (z. B. aus Gründen der Wetterlage) ist ein dem vergeblich erbrachten entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

13.8 Bei einer Stornierung des Auftrags bis 6 Monate vor dem vereinbarten Termin sind alle Voranzahlungen zurückzuzahlen. Bei einer Stornierung zwischen 6 und 2 Monaten vor dem Termin ist die Hälfte der Voranzahlung zurückzuzahlen; bei einer Terminverschiebung ist dieser Betrag dem nächsten Termin anzurechnen. Bei einer Stornierung zwischen einem Monat und dem vereinbarten Termin ist die gesamte Voranzahlung einzubehalten.

13.9 Alle Preise verstehen sich in EURO ohne MwSt. (Steuerbefreit – Kleinunternehmer gemäß §6(1)27 UStG) und ohne etwaige Versandkosten.

XIV. Lizenzhonorar

14.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

14.2 Das Veröffentlichungshonorar versteht sich in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

14.3 Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

XV. Zahlung

15.1 Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Das Resthonorar ist nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Sofern ein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Bank- oder Postsparkassen-überweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Verweigert der Vertragspartner (Auftraggeber) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt.

15.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

15.3 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Fotograf – unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche – berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.

15.4 Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wird ausdrücklich erklärt, vor.

15.5. Das Eigentum an der Ware (der Fotos) verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Dienstleister. Bis dahin ist der Kunde nicht berechtigt, das Material zu nutzen, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

15.5 Entsteht ein Zahlungsverzug von mehr als einem Kalendermonat werden dem Auftraggeber 15% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

XVI. Datenschutz

16.1 Der Vertragspartner nimmt folgende Datenschutzmitteilung, sofern diesem nicht eine

weiterführende Mitteilung zugegangen ist, zur Kenntnis und bestätigt, dass der Fotograf damit die ihn treffenden Informationspflichten erfüllt hat:

Der Fotograf als Verantwortlicher verarbeitet die personenbezogenen Daten des Vertragspartners wie folgt:

1. Zweck der Datenverarbeitung:

Der Fotograf verarbeitet die unter Punkt 2. genannten personenbezogenen Daten zur Ausführung des geschlossenen Vertrages und / oder der vom Vertragspartner angeforderten Bestellungen bzw. zur Verwendung der Bildnisse zu Werbezwecken des Fotografen, darüber hinaus die weiters bekanntgegebenen personenbezogenen Daten für die eigene Werbezwecke des Fotografen.

2. Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Der Fotograf verarbeitet die personenbezogenen Daten, nämlich Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adressen, Bankverbindung und Bilddaten, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen.

3. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners:

Zu den oben genannten Zwecken werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, wenn dies Inhalt des Vertrages ist, auf Anfrage des Vertragspartners namentlich zu nennende Empfänger übermittelt, nämlich insbesondere an dem geschlossenen Vertrag nahestehende Dritte, sofern dies Vertragsinhalt ist, Medien, sollte diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Vertragspartner bestehen und gegebenenfalls in die Vertragsabwicklung involvierte Dritte.

4. Speicherdauer:

Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden vom Fotografen nur solange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.

5. Speicherdauer für Lichtbilder / Fotos:

Die Fotografen werden die Aufnahmen ohne Rechtspflicht archivieren, um die Beweispflicht bei Urheberrechtsverletzungen nachkommen zu können. Nach Art. 17 Abs. 3e) DSGVO besteht kein Löschanspruch, wenn die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. Personenfotos sind nicht nur personenbezogenen Daten, sondern auch Lichtbildwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, die nach § 64 UrhG 70 Jahre p.m.a. (nach dem Tod des Urhebers) urheberrechtlich geschützt sind (Schutzfristen). Um Rechte z.B. auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG oder Schadensersatz, § 97 UrhG, geltend machen und die Urheberschaft, § 10 UrhG, beweisen zu können, werden die Originale (RAW-Dateien) sowie die vom Kunden ausgewählten Bilddaten aufgehoben. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen den Vertragspartnern keinerlei Ansprüche zu. Diese haben jedoch das Recht, im Falle von Verlust o.ä., diese Dateien anzufordern und unter Zahlung einer Aufwandsentschädigung erneut zu bekommen.

6. Die Rechte des Vertragspartners im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten:

Nach geltendem Recht ist der Vertragspartner unter anderem berechtigt

- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten der Fotograf gespeichert hat um Kopien dieser Daten – ausgenommen die Lichtbilder selbst – zu erhalten

- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen
- vom Fotografen zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einzuschränken
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen
- Datenübertragbarkeit zu verlangen
- die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben

7. Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Sollte der Vertragspartner zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Fragen und Anliegen haben, kann sich dieser an den ihm namentlich und anschriftlich bekannten Fotografen wenden. Detaillierte Informationen zum Datenschutz können auf folgender Seite: <https://www.sarabubna.com/datenschutz> eingeholt werden.

16.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Fotografen Änderungen seiner Adresse / Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist.

XVII. Gutscheine

17.1 Mit dem Gutschein erwirbt der Käufer ein Guthaben für Dienstleistungen die auf www.sarabubna.com angeboten werden. Ausgenommen sind die Hochzeitspakete, außer der Gutschein ist dezidiert für eines der angebotenen Hochzeitspakete ausgestellt worden.

17.2 Noch nicht eingelöste Gutscheine sind übertragbar und können von jedem verwendet werden, der den Gutschein vorlegt. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Bei Verlust eines Gutscheins ist kein Ersatz möglich. SARA BUBNA photography übernimmt keine Haftung für Kosten, die zum Einlösen des Gutscheins entstehen. Der Gutschein Berechtigte, muss für die Dienstleistung im Vorfeld einen Termin vereinbaren. Der Gutscheinberechtigte hat keinen Anspruch auf, jeden Wunschtermin seiner Wahl für Fotografische Dienstleistungen. In diesen Fall muss der Gutscheinberechtigte sich auf einen anderen möglichen Termin einigen, der für Kunde und Fotografin möglich ist.

17.3 Reklamationen beim Kauf eines Gutscheins von SARA BUBNA photography müssen innerhalb von 14 Tagen ab Kauf erfolgen. Reklamationen ab 14 Tagen nach dem Kauf bzw. Umtausch werden nicht mehr anerkannt. Bei Beschädigungen des Gutscheins ist ein Umtausch/Rückgabe nicht mehr möglich.

17.4 Eine missbräuchliche oder mehrfache Einlösung eines Gutscheins wird strafrechtlich verfolgt. Dazu zählt ausdrücklich auch der Versuch einer missbräuchlichen oder mehrfachen Einlösung.

17.5 Nach Zusendung des Gutscheines stehen dem Fotografen, bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag, 10% von dem ursprünglichen Kaufobjektes als Aufwandsentschädigung zu.

17.6. Die Gültigkeit der Gutscheine ist auf 2 Jahre zeitlich nach Ausgabe begrenzt.

XVIII. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Fotografen

18.1 Der Fotograf darf all jene Fotos für Eigenwerbung nutzen auf denen keine wiedererkennbaren Personen abgebildet sind. Dafür bedarf es keine Zustimmung des Kunden.

18.2 Der Fotograf ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der betreffenden Personen bzw. bei Kindern der Erziehungsberechtigten berechtigt Fotos von Personen im Internet oder in Druckform für Eigenwerbung zu veröffentlichen.

XIX. Salvatorische Klausel

19.1 Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen rechtsunwirksam so berührt sie die Rechtswirksamkeit der anderen Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen nicht. Der Fotograf verpflichtet sich, falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen rechtsunwirksam ist, diese Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Willen am nächsten kommt und dem gewollten Zweck am besten entspricht.

XX. Schlussbestimmungen

20.1 Gerichtsstand für alle Geschäfte ist das für den Firmensitz des Fotografen sachlich und örtlich zuständige Gericht Salzburg Stadt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem österreichischen Recht. Das österreichische Recht geht auch dem internationalen Kaufrecht vor. Für alle Geschäfte und Aufträge des Fotografen in denen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil werden gilt diese Bestimmung ebenso. Widerspricht eine der Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem geltenden Konsumentenschutzgesetz (KSchG) so tritt im Streitfall an dessen Stelle eine Regelung die am besten den Sinn der ursprünglichen Regelung wiedergibt.

20.2 Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

20.3 Schad- und Klagloshaltungen umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

20.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrags) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

20.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Fotografen auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Schmalfilm, Video, DAT etc.).

20.6 Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Im Übrigen ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.